

## **Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungs- ordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O)**

**Vom 20. April 2016**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 9 Abs. 5, §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) am 20. April 2016 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 21. Januar 2010 (AmBek. UP Nr. 23/2010 S. 750), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 5/2014 S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter „Potsdam“ folgendes angefügt:

„nach der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung (BaMaV)) vom 21. September 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 29], S.502)“.

2. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der zuständige Fakultätsrat benennt aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.“.

3. § 8 wird durch folgenden ersetzt:

### **„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

(1) Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam eine wohlwollende Anerkennungspraxis im Rahmen des § 24 BbgHG.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs bzw. des Studienfachs, für den bzw. das die Leistung anerkannt werden soll.

(3) Bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder bei einem Studiengangwechsel sind Leistungen eines vorangegangenen Studiums anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang bzw. Studienfach der Universität Potsdam unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Die Beweislast, dass ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Universität Potsdam besteht, liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Leistungen, die während der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Rahmen einer Nebenhörschaft an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden. Die Nebenhörschaft ist entsprechend der Anforderungen der anderen Hochschule nachzuweisen, soweit die jeweils zuständige Fakultät der Universität nach Vereinbarung mit der anderen Hochschule nicht auf den Nachweis verzichtet.

(4) Absatz 3 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(5) Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt auf Grundlage dieser Informationen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2016.

(6) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt. Leistungen werden mit den Leistungspunkten, die gemäß der jeweiligen fachspezifischen Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden und der Benotung angerechnet.

(7) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden im Sinne von Absatz 7 umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei unbenoteten Leistungen ist eine Note festzulegen, sofern die jeweilige fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Potsdam eine Benotung vorsieht.

(8) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen (Prüfungsleistungen und Prüfungsnebenleistungen) ist nicht möglich. Bei teilbaren Leistungen können einzelne Leistungen auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen angerechnet werden.

(9) Sieht die fachspezifische Ordnung obligatorische bzw. empfohlene Auslandsaufenthalte vor, ist in der Regel zwischen der bzw. dem Studierenden und dem gemäß Absatz 2 zuständigen Prüfungsausschuss ein Learning Agreement abzuschließen. Dabei ist für den Abschluss von Learning Agreements maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen.

(10) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(11) Die Nichtanerkennung einer Leistung ist gegenüber der bzw. dem Studierenden schriftlich zu begründen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.“.

4. § 9 Absatz 3 wird durch folgenden ersetzt:

„(3) Näheres zur Prüfungsbefugnis bei Abschlussarbeiten regeln die § 20 Abs. 9 und § 22 Abs. 10.“.

5. In § 12 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierenden und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausurarbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten.“.

6. In § 12b wird folgender Absatz 3 angefügt.

„(3) Für Abschlussarbeiten gelten die §§ 20 und 22.“.

7. In § 13 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beisitzerin oder Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den entsprechenden Abschlussgrad, der mit dem Studiengang erlangt werden soll, oder einen vergleichbaren Hochschulgrad, eine vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang abgelegt hat.“.

8. § 14 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.“.

9. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort Modulprüfung durch „Prüfung (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit, jeweils einschließlich der in dieser bzw. der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung vorgesehenen Disputation) ersetzt. In § 15 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort Modulprüfung durch „Prüfung“ ersetzt.

10. In § 20 Abs. 4 wird hinter Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.“.

11. In § 20 Abs. 9 wird Satz 1 durch folgenden ersetzt:

„Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 14 Tagen von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, vorläufig mit bestanden oder nicht bestanden zu beurteilen und spätestens innerhalb von vier Wochen von beiden Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer – in der Regel der erste Prüfer – die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben muss.“.

12. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird durch folgende ersetzt:

„1. Ein lehramtsbezogener Bachelorabschluss nach den §§ 6 bis 9 der BaMaV in Verbindung mit §§ 2 und 5 dieser Satzung,“;

b) In Nr. 2 wird der Punkt hinter BaMaV durch ein „und“ ersetzt;

c) Hinter Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. die Immatrikulation an der Universität Potsdam zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) am 1. Juni 2013 in einem Lehramtsstudium gemäß § 5a des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242; zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59)) in Verbindung mit der BaMaV oder der Abschluss eines entsprechend geregelten Lehramtsstudiums vor dem 1. Juli 2013 nach Buchstabe a).“.

13. In § 21 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 gestrichen. Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 2 und 3.

14. In § 22 Abs. 4 wird hinter Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.“.

15. In § 22 Abs. 10 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende ersetzt:

„Die Masterarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu benoten, wobei einer der Prüfer – in der Regel der erste Prüfer – die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben muss.“.

16. Abschnitt IV mit den §§ 23 und 24 werden gestrichen.

17. Hinter § 27 wird folgender § 28 angefügt:

„Diese Satzung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Studienordnungen treten mit Ablauf des 30. Septembers 2022 außer Kraft.“.

## **Artikel 2**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Art. 1 Nr. 11 findet erstmalig für das Wintersemester 2016/17 Anwendung.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.